

Alterseinkünfte und Rentenbezugsmitteilungen

Da erstmals ab dem 01.10.2009 die Rententräger über die ausgezahlten Renten Mitteilungen an die Finanzbehörden machen müssen (sog. Rentenbezugsmitteilungen), müssen viele Rentner Ärger mit dem Finanzamt befürchten. Durch diese Mitteilungen erhält das Finanzamt umfassende Kenntnis über die Höhe und den Beginn der Rentenzahlungen. Insbesondere kann es zu Nachversteuerungen für die Jahre ab 2005 kommen, weil viele Rentner trotz der Änderungen keine Steuererklärungen abgegeben haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn zusätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung vorliegen, oder der Ehegatte noch Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit hat. Denkbar ist sogar eine Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung. Hier liegen mittlerweile erste Erfahrungen vor, nach denen aufgrund von Kontrollmitteilungen der Rententräger ohne weitere Nachfragen Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehungen eingeleitet werden, und das auch schon bei Renten von etwa € 10.000 im Jahr. Zur Orientierung über die seit 2005 geltenden Änderungen der Besteuerung von Alterseinkünfte dient der nachfolgende Überblick.

Alterseinkünfte und Rentenbezugsmitteilungen

Da erstmals ab dem 01.10.2009 die Rententräger über die ausgezahlten Renten Mitteilungen an die Finanzbehörden machen müssen (sog. Rentenbezugsmitteilungen), müssen viele Rentner Ärger mit dem Finanzamt befürchten. Durch diese Mitteilungen erhält das Finanzamt umfassende Kenntnis über die Höhe und den Beginn der Rentenzahlungen. Insbesondere kann es zu Nachversteuerungen für die Jahre ab 2005 kommen, weil viele Rentner trotz der Änderungen keine Steuererklärungen abgegeben haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn zusätzlich Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung vorliegen, oder der Ehegatte noch Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit hat. Denkbar ist sogar eine Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung. Hier liegen mittlerweile erste Erfahrungen vor, nach denen aufgrund von Kontrollmitteilungen der Rententräger ohne weitere Nachfragen Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehungen eingeleitet werden, und das auch schon bei Renten von etwa € 10.000 im Jahr.

Zur Orientierung über die seit 2005 geltenden Änderungen der Besteuerung von Alterseinkünfte dient der nachfolgende Überblick.

I. Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz

Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 06.03.2002 (2 BvL 17/99) mußte die Besteuerung von Renten neu geregelt werden. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes wurden nämlich Renten und Pensionen zu Unrecht ungleich behandelt.

Bis 2005 wurden

-
Renteneinnahmen nur mit dem sogenannten Ertragsanteil versteuert.

Dieser Ertragsanteil war gesetzlich festgelegt.

-
Beispiel: Bei einer Rente ab 65 Jahren betrug der Ertragsanteil 27 %.

Das bedeutete, daß beispielsweise bei einer Rente von € 1.500 monatlich, was einer Jahresrente von € 18.000 jährlich entspricht, nur € 4.860 im Jahr versteuert werden mußten.

-
Demgegenüber wurden Pensionen in voller Höhe versteuert. Das hatte seinen Grund darin, daß Pensionen in voller Höhe vom Arbeitgeber (Staat, Kommune o.ä.) bezahlt wurden und Beamte und Richter nichts in eine Rentenkasse einzahlen mußten und müssen.

Ab 2005:

-

sollen im Prinzip Aufwendungen für die Altersvorsorge während der Ansparphase von der Steuer freigestellt werden.

-

Spätere Renteneinnahmen sollen voll besteuert werden. Dies betrifft in erster Linie die Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk. Dies gilt nicht für Veräußerungsleibrenten oder für Renten aus Vermögensübertragungen gegen Versorgungsleistungen und andere Ausnahmen. Unfallrenten und ähnliche Renten sowie die sogenannte bedarfsorientierte Grundsicherung u.ä. bleiben weiter steuerfrei.

II. Behandlung in der Erwerbsphase bis 2004

Vorsorgeaufwendungen waren bislang steuerlich nur teilweise begünstigt.

Alterseinkünfte wurden in der Ansparphase steuerlich belastet, in der Auszahlungsphase steuerlich entlastet.

Beispiele:

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer

Freiberufler

Gehalt (Gewinn)

€ 30.000

€ 50.000

€ 70.000

Beitrag GRV 19%

€ 5.850

€ 9.750

€ 12.051

Beitrag GAV 6,5 %

€ 1.950

€ 3.250

€ 0

Beitrag GKV 14 %

€ 4.200

€ 5.859

€ 5.859

Beitrag GPV 1,7 %

€ 510

€ 711

€ 711

Davon Arbeitgeber

€ 6.255

€ 9.785

Eigenanteil

€ 6.255

€ 9.785

€ 18.621

Davon abzugsfähig

Vorwegabzug € 3.068 – 16% Geh.

€ 3.068

Grundhöchstbetrag

€ 1.334

€ 1.334

€ 1.334

Häftiger Grundh.

€ 667

€ 667

€ 667

Abzugsfähig

€ 2.001

€ 2.001

€ 2.001

Unberücksichtigt:

€ 4.254

€ 7.784

€ 13.552

Beitragsbemessungsgrenze 2004: GRV € 61.800

Beitragsbemessungsgrenze 2004: GKV € 41.850

Der Arbeitgeberanteil ist steuerfrei.

Bei Vorsorgepauschale gleiches Ergebnis.

III. Behandlung in der Erwerbsphase ab 2005:

-
Unterteilung in Altersvorsorgeaufwendungen und übrige Vorsorgeaufwendungen.

-
Altersvorsorgeaufwendungen dem Grunde nach in voller Höhe.

-
maximal jedoch € 20.000, Ehegatten € 40.000, bei Beamten abzgl. fiktiver Anteil.

-
vorläufig jedoch nur zu 60 % (in 2005)

zzgl. Steigerung 2 % pro Jahr, volle Höhe dann ab 2025

-

Arbeitgeberanteil wird hinzugerechnet

Beispiel: Vorsorgeaufwendungen 2005

2005

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer

Freiberufler

Gehalt (Gewinn)

€ 30.000

€ 50.000

€ 70.000

Eigenanteil GRV

€ 2.925

€ 4.875

€ 12.051

Eigenanteil übrige Vorsorgeaufwendungen

€ 3.330

€ 4.910

€ 6.570

Eigenanteil gesamt

€ 6.255

€ 9.785

€ 18.621

Beitrag GRV 19%

€ 5.850

€ 9.750

€ 12.051

Davon max. € 20.000

davon max. 60 % 2005

€ 3.510

€ 5.850

€ 7.230

abzgl. AG-Anteil 100%

€ 2.925

€ 4.875

€ 0

abzugsfähig

€ 585

€ 975

€ 7.230

übrige Vorsorgeauf-

Wendungen bis € 2.400

max. 1.500 bei Arbeitgeberleistungen

€ 1.500

€ 1.500

€ 2.400

Abzugsfähig insges.

€ 2.085

€ 2.475

€ 9.630

Abzugsfähig früher

€ 2.001

€ 2.001

€ 2.001

unberücksichtigt neu

€ 4.170

€ 7.310

€ 11.391

unberücksichtigt alt

€ 4.254

€ 7.784

€ 13.552

Beispiel: Vorsorgeaufwendungen 2015

2015

Arbeitnehmer

Arbeitnehmer

Freiberufler

Gehalt (Gewinn)

€ 30.000

€ 50.000

€ 70.000

Eigenanteil GRV

€ 2.925

€ 4.875

€ 12.051

Eigenanteil übrige Vorsorgeaufwendungen

€ 3.330

€ 4.910

€ 6.570

Eigenanteil geamt

€ 6.255

€ 9.785

€ 18.621

Beitrag GRV 19%

€ 5.850

€ 9.750

€ 12.051

davon max. € 20.000

davon max. 80 % 2015

€ 4.680

€ 7.800

€ 9.640

abzgl. AG-Anteil 100%

€ 2.925

€ 4.875

€ 0

abzugsfähig

€ 1.755

€ 2.925

€ 9.640

übrige Vorsorgeauf-

wendungen bis € 2.400

max. 1.500 bei Arbeitgeberleistungen

€ 1.500

€ 1.500

€ 2.400

abzugsfähig insges.

€ 3.255

€ 4.425

€ 12.040

abzugsfähig früher

€ 2.001

€ 2.001

€ 2.001

unberücksichtigt neu

€ 3.000

€ 5.360

€ 6.581

unberücksichtigt alt

€ 4.254

€ 7.784

€ 13.552

IV. Besteuerung Altersbezüge bis 2004

Versorgungsfreibetrag: bisher 40 %, max. € 3.072

Verringert sich jährlich bis 2040

Jahr 2004

Rentner 1

Rentner 2

Altersrente

€ 16.800

€ 16.800

Davon zu versteuern

€ 4.434

€ 4.875

€ 4.875

Zinseinkünfte

€ 2.000

Abzgl. Freibetrag und Werbungskosten

€ 1.370

€ 51

€ 579

Mieteinkünfte

€ 4.800

Zwischensumme

€ 4.434

€ 9.813

Abzgl Altersentlastungsbetrag

€ 1.908

Geamtbetrag Einkünfte

€ 4.434

€ 7.905

Krankenversicherung und Haftpflichtversich.

€ 1.929

€ 1.929

Sonderausgabenpauschbetrag

€ 36

€ 36

Zu versteuerndes Einkommen

€ 2.469

€ 5.940

Steuer

€ 0

€ 0

V. Behandlung in der Rentenphase ab 2005

-

Einführung einer nachgelagerten Besteuerung

Übergangsphase 35 Jahre 2005 - 2040

-
Rente ab 2005 und vorher: grundsätzlich nachgelagerte Besteuerung
Steuerpflichtiger Anteil 50 %

-
Ansteigen des zu versteuernden Anteil bei Rentenbeginn in Zukunft um jeweils 2 % jährlich bis 2020, dann um 1 % bis 2040

-
Also beträgt der zu versteuernde Anteil einer

Rente ab 2006: 52 %

Rente ab 2007: 54 %

Rente ab 2015: 70 %

Rente ab 2020: 80 %

Rente ab 2040: 100%

Maßgeblich ist also nicht mehr das Eintrittsalter, sondern das Kalenderjahr, in dem die Rente beginnt. Das ist das Jahr, in dem die Rente tatsächlich bewilligt wird.

-
Also: Im Grunde eine Verdoppelung der zu versteuernden Rente ab 2005 mit steigender Tendenz bis 2040

-

Heute keine Steuer bei Rente bis

Alleinstehende: Monatlich € 1.575 jährlich € 18.900

Verheiratete: Monatlich € 3.150 jährlich € 37.800

-

Die Rententräger haben Kontrollmitteilungen an das Finanzamt zu übermitteln, sogenannte Rentenbezugsmitteilungen. Mit Hilfe der Rentenbezugsmitteilungen informieren sich die Finanzbehörden über den Bezug von Alterseinkünften. Die Rententräger müssen in der Zeit vom 01.10.2009 bis zum 31.12.2009 eine erstmalige Meldung über die Renten aus den Jahren 2005 bis 2008 an die Finanzbehörden machen. In Zukunft ist dann jährlich bis zum 1. März des Folgejahres die Höhe des Rentenbezugs zu übermitteln.

Beispiel Besteuerung Altersbezüge 2005

Jahr 2005

Rentner 1

Rentner 2

Altersrente

€ 16.800

€ 16.800

Davon zu versteuern

€ 8.400

€ 8.400

Abzgl. Werbungskostenpauschale

€ 102-

€ 102-

€ 8.298

Zinseinkünfte

€ 2.000

Abzgl. Freibetrag und Werbungskosten

€ 1.370

€ 51

€ 579

Mieteinkünfte

€ 4.800

Gesamtbetrag der Einkünfte

€ 8.400

€ 13.677

Krankenversicherung und Haftpflichtversich.

€ 1.929

€ 1.929

Sonderausgabenpauschbetrag

€ 36

€ 36

Zu versteuerndes Einkommen

€ 6.435

€ 11.712

Steuer

€ 0

€ 748

VI. Steuerfreier Betrag bei Renten in Zukunft

Der steuerfreie Betrag der Rente bleibt immer gleich, auch wenn die Rente steigt.

Beispiel:

Rentenbeginn in 2005, maßgeblich dann das Jahr 2006

Rente monatlich € 1.000, jährlich € 12.000

zu versteuern 50 % € 6.000

steuerfrei € 6.000

Steigt die Rente auf monatlich € 1.100,

jährlich also € 13.200

steuerfrei weiter € 6.000

zu versteuern € 7.200

VII. Änderung bei Betriebsrenten, Versicherungen

Betriebsrenten wurden schon bisher voll versteuert

Kapitallebensversicherungen:

Altverträge (vor dem 01.01.2005) bleiben steuerfrei bei Laufzeit über 12 Jahre

Neuverträge: Versteuerung wie Renten, wenn

-

monatliche lebenslange Rente

-

nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres

-

oder Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Hinterbliebenenrente

-

keine Kapitalauszahlung

VIII. Was ist zu tun?

-

Rentner müssen grundsätzlich eine Einkommensteuererklärung abgeben und die Anlage R ausfüllen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als € 7.664 bei Alleinstehenden bzw. € 15.329 bei Verheirateten beträgt. Haben sie weitere Einkünfte (Mieten, Kapitaleinkünfte etc.) müssen sie, wie bisher auch schon, die entsprechenden weiteren Anlagen Ausfüllen (V+V, KAP etc.).

-

Dies gilt grundsätzlich ab dem Jahr 2005. Lassen Sie ggfs. von einem Fachmann (Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht) prüfen, ob Sie nach der Höhe Ihrer gesamten Einkünfte zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind.

-

Hätten Sie in den letzten Jahren Steuern zahlen müssen, aber die Erklärungen noch nicht abgegeben, sollte dies schnellstens nachgeholt werden. In einem solchen Fall läge dann eine sogenannte Selbstanzeige vor, die Sie auf jeden Fall vor Strafe schützt.

-

Eine Rente sollte möglichst frühzeitig beantragt werden, da für die Festlegung des steuerpflichtigen Anteils (Besteuerungsanteil) das Jahr der Bewilligung maßgeblich ist.

-

Wer mindestens 10 Jahre lang Beiträge oberhalb des Höchstbetrages zur gesetzlichen Rentenversicherung in ein Versorgungswerk eingezahlt hat, kann beantragen, daß dieser Teil nur mit dem Ertragsanteil versteuert wird.